

Was Vorstände zum Thema Steuern wissen sollten

Vertiefungsseminar
25. April 2025



VON aulock
Partnerschaft mbB
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer



Steuerrecht für Vereine

Gliederung:

- I. Rechnungswesen
 - Rechnungslegungsvorschrift
 - Rechnungslegung bei gemeinnützigen Vereinen
 - Gliederung EÜR
 - Grundsätze
 - Unschädliche Beteiligung
 - Rücklagen
 - Bereiche eines gemeinnützigen Vereins
- II. Umsatzsteuer/ Körperschaftssteuer/ Anerkennung der Gemeinnützigkeit
 - Umsatzsteuer
 - Körperschafts-/ Gewerbesteuer
 - Anerkennung Gemeinnützigkeit

§ StR

- III. Erstellung Steuererklärung/ Kommunikation mit dem Finanzamt
 - Was muss dem Finanzamt für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorlegen ?
 - Finanzamtsprüfung
 - Haftung
- IV. Sonstiges zum Thema Vereinsrecht/Steuerrecht
 - Spenden vs Sponsoring
 - Steuerfreie vs steuerpflichtige Werbung
 - Sonstige Steuern
 - Verein als Arbeitgeber
 - Spende

I. Rechnungswesen

Rechnungslegungsvorschrift

- Buchführungspflicht (vgl. Checkliste) (§27 Abs.3 BGB i.V. §666 BGB; §§140/141 AO)
- Jahresrechnung der 4 Bereiche
- Vereinskontoerahmen

Checkliste für Ihre Buchführung:

- Vollständige Erfassung **aller** Geschäftsfälle
- Chronologisch und geordnet
- Korrekt gebucht
- Belegbar
- Unsaldiert
- (bei EDV) Zugang innerhalb der Aufbewahrungsfrist gewährleistet
- Kontenwahrheit



Rechnungslegung bei gemeinnützigen Vereinen

(§63 Abs.3 AO)

- Einnahme-Überschussrechnung (EÜR)
- Vermögensübersicht
- Entwicklung der Rücklagen
- Gesonderte Aufzeichnung und Aufbewahrung der Spendenbescheinigung



Gliederung EÜR



- In der Regel wird es zweckmäßig sein, die Einnahmen und Ausgaben in einem **Journal** festzuhalten. Dieses sollte – neben Raum für eine fortlaufende Nummer, das Datum, den Buchungstext und Beleghinweise – folgende Spalten enthalten:

- Kasse (Einnahmen und Ausgaben)
- Bankkonto (Einnahmen und Ausgaben)
- Mitgliedsbeiträge und Spenden
- Zuschüsse der öffentlichen Hand o.Ä.
- Einnahmen und Ausgaben aus Zweckbetrieben (z.B. sportliche oder kulturelle Veranstaltungen)
- Einnahmen und Ausgaben aus steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. gesellige Veranstaltungen)
- Sonstige Einnahmen (Zinsen, Mieten, Pachten)
- Verwaltungsausgaben
- Ausgaben für den ideellen Bereich
- Mehrwertsteuerkonten (Umsätze zu 19% oder 7%, Vorsteuer)

Grundsätze eines gemeinnützigen Vereins



- **Selbstlosigkeit (§55 AO)**
 - Wirtschaftliche Selbstlosigkeit (Erwerbszweck ist sekundär)
 - Ausnahme: Mittelbeschaffungs- Fördervereine (§58 Abs.1 AO)
 - Nicht: Berufsverbände/ Mietervereine etc.
 - Mittelverwendung nur für Satzungszwecke (z.B. aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)
 - Keine Zuwendung an Mitglieder
 - Ausnahme: Aufmerksamkeit / angemessene Leistungsvergütung
 - Vorsicht: Tätigkeitsvergütung an Vorstände nur wenn Satzung dieses erlaubt

. Vermögensbindung- / bildung § 61 ff.AO

- Zeitnahe Mittelverwendung in den kommenden 2 Jahren

Ausnahme (§62 Abs.3 AO):

- Schenkung
- Spendenaufruf
- Sachzuwendungen
- Rücklagen (§62 AO)

- **Ausschließlichkeit** (§56 AO)

Förderung der steuerbegünstigten Zwecke

- **Unmittelbarkeit** (§57 AO)

Einschaltung von Hilfspersonen ist unschädlich

Unschädliche Beteiligungen §58



- Weitergabe der Mittel an andere gemeinnützige Vereine (bis 15% der zeitnah zu verwendenden Mittel)
- Überlassung von Arbeitskräften an andere gemeinnützige Körperschaften
- Überlassung von Räumen
- Gesellige Veranstaltungen

Rücklagen

Grundsatz:

- keine Gewinne eines gemeinnützigen Vereins
- Zeitnahe Verwendung für satzungsmäßige Zwecke (§55 Abs.1 Nr.5) (2 Jahre)

Ausnahme:

- Bildung von zulässigen Rücklagen (§62 AO)
- Dokum. Auflösung/Verwendung von Rücklagen
- Wichtig: Nachvollziehbarkeit für Finanzamt
- Einnahmen geringer als TE 45 (Satz 4)

Rücklagen

(vgl. AEAO zu §62 AO)

Betriebsmittel- Rücklage §62 Abs.1 Nr.1

Wieder- beschaffungs- Rücklage §62 Abs.1 Nr.2

Freie Rücklage §62 Abs.1 Nr.3

Zweck- gebundene Rücklage §62 Abs.1 Nr.1

- Zweck entsprechend den Satzungen
- Für periodisch wiederkehrende Ausgaben
- Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten
- Innerhalb angemessener Zeitperiode
- Bei guter Dokum.kein zwei Jahreszeitraum

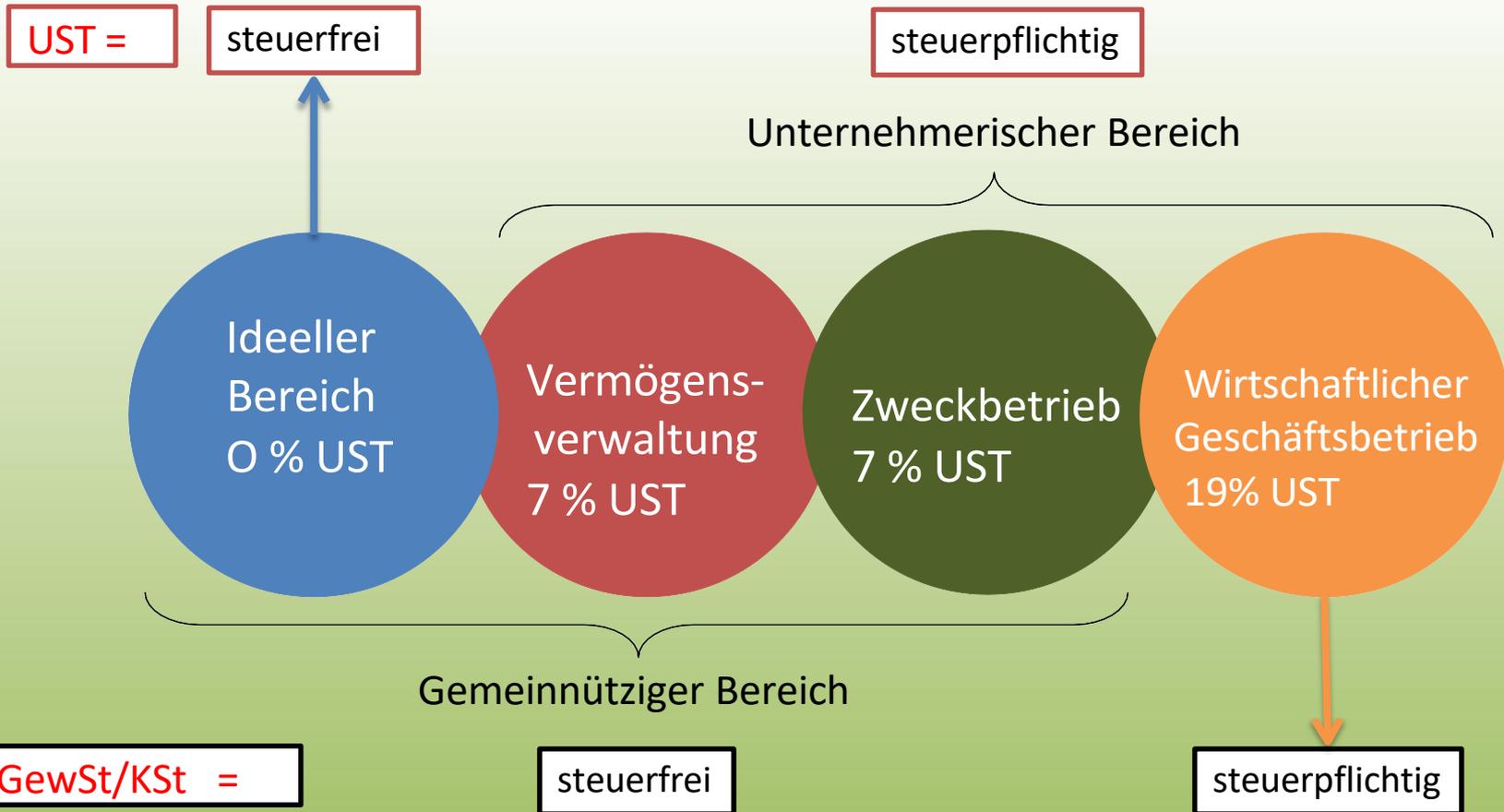
- Z.B. Für Kfz u.a. verschleißbare Maschinen
- In Höhe der Abschreibungen (ggf. höher)

- Höchstbetrag:
 - a) $\frac{1}{3}$ Überschuss der Vermögensverwaltung
 - b) 10% Mittel aus sonstigen Bereichen
- Ohne Zeit-/Zielvorgabe

- Zweck entsprechend der Satzung
- Realistischer Zeitplan
- Beschluss des Vorstands, Zustimmung in Versammlung
- Bei größer Anschaffung über längeren Zeitraum (5-10 Jahre)
- z.B. Sportanlage/ Vereinsheim

Bereiche eines gemeinnützigen Vereins

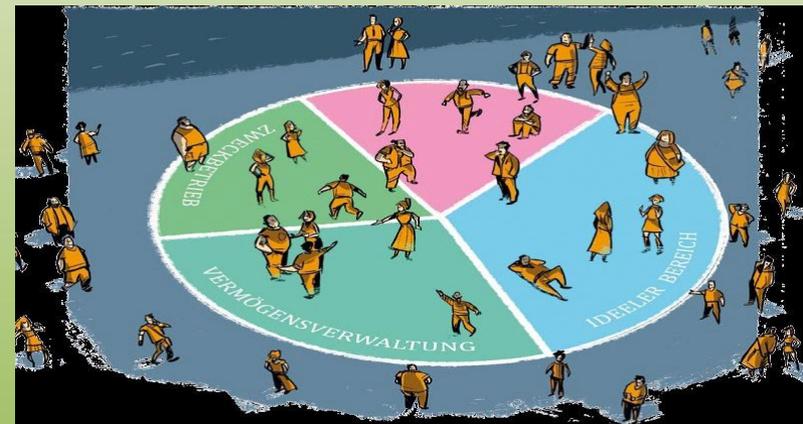
Steuerrechtliche Tätigkeitsgruppen:



Ideeller Bereich

- Steuerfreier Kernbereich einer jeden Körperschaft
- Aufgaben:
 - Verwaltung der Mitglieder
 - Tätigkeiten für den Satzungszweck

Einnahmen	Ausgaben
Mitgliedsbeiträge	Verwaltung
Spenden	Mitgliederpflege
	Geschäftsführung
	Dachverbände



Vermögensverwaltung

- Bestandteile:
 - Zinsen aus Bank- und Sparguthaben
 - Erträge aus Wertpapieren
 - Erlös aus steuerfreien Sachvermögen
 - Pacht- und Mieteinnahmen
 - Werberechteinnahmen
(passiv/ Nutzung des Vereinslogos)



Vermögensverwaltung

- Verwaltungserträge steuerfrei, wenn Satzungszweck erfüllt wird (keine gewerbliche Tätigkeit)
- Beteiligung an Kapitalgesellschaften, solange Einfluss auf Geschäftsführung minimal bleibt
- Abgrenzung zum wGB ist schwierig

Einnahmen	Ausgaben
Zinsen	Bankgebühren
Langfr. Verpachtung von Immobilien	Grundstücksaufwendung
Kurzfr. ->	
Sponsoring (passive Werbung)	
Vermietung (Werbefläche)	
(vgl. S. 306-309)	

Zweckbetrieb

- Bedingung (§65 AO):
 - Wirtschaftliche Tätigkeit muss dazu beitragen die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen
 - Satzungszweck nur durch wirtschaftliches Handeln zu verwirklichenDavon ausgehender Wettbewerb ist auf ein Minimum zu beschränken

(Wettbewerbsklausel ist abstrakt: z.B. Vereinsgaststätte = wGB auch wenn keine andere Gaststätte vor Ort AEAO zu §65 AO TZ 4)

Gesamtausrichtung: steuerbegünstigenden Zwecken dienend

Zweckbetrieb

Einnahmen	Ausgaben
Kursgebühren	Unterricht
Startgelder	Veranstaltungen
Unterrichtsgebühren	Übungsleiter
Eintrittsgelder	Geräte
Reisen	Platzpflege

USt: 7% gem. §12 Abs. 2 Nr. 8a UStG

Voraussetzung: Kein Wettbewerb

Sportliche Veranstaltungen

(§67a AO)

- Zweckbetrieb
 - Voraussetzung: Einnahmen < TE 45 p.a.
(ohne Werbung + Speisen/Getränke)



-> Eintrittsgelder

+ Startgelder

+ Übertragungsgebühren

+ Sportkurse + Lehrgänge

Gilt selbst bei Bezahlung von Sportlern (§58 Nr.8 AO)



Tipp: Wahlrecht -> wGB bei Verlust (§67a Abs.2 AO)

Voraussetzung: Mindestens 1 bezahlten Sportler

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (WGB)

- Fokus auf Gewinn- und Vermögensmaximierung
- Diese Aktivitäten übersteigen jene der Vermögensverwaltung
 - Es gilt die normale Besteuerung (USt 19%) GewSt/KSt
- Bestimmungsgrenze (§64 Abs.3 AO)
Einnahmen des wGB < TE 45 p.a. steuefrei



Op:

- Pauschalierung 15% gem. §64 abs. 6 AO bei z.B. Werbung
- Mehrere wGB = 1 Betrieb (§64 Abs.2 AO)



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(Seite 243-246)



Einnahmen

Ausgaben

Gaststättenumsätze

akt.werbung /Plakate /social media

Verkaufsveranstaltung Gesellige

Veranstaltungen Verkauf Speisen/Getränke

Stadionzeitungen Kurzfristige Vermietung

Altmaterialsammlungen

Sonstige Werbeeinnahmen (aktiv) (Trikot)

Wareneinkäufe Druckkosten

und Werbung

Verwaltungskosten



Tipp: Auslagern an Werbeagentur
(Voraussetzung: Angemessener
Gewinn)

II. Umsatzsteuer/ Körperschaftsteuer/ Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Umsatzsteuer (USt)

- Unterscheidung unternehmerischer und nicht-unternehmerischer Aktivitäten
- Kleinunternehmer sind von USt befreit (bis 22.500 € im Vorjahr) (Möglichkeit der Option (5 Jahresbindung) §19 UStG)
- VSt in Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einnahmen abziehbar

UST: 7%

Steuerfrei/nicht steuerbar:

- Mitgliedsbeiträge
- Staatliche Zuschüsse
- Spenden
- Wohlfahrtsleistungen
- Vorträge und Kurse

UST Prüfungsschema eines Vereins



Einnahmeart	T€	T€
Gesamteinnahmen des Vereins		1.263
Abzgl. Nicht steuerbare Einnahmen		
Mitgliedsbeiträge	750	
Aufnahmegebühr	50	
Investitionsumlagen	90	
Spenden	12	
Schenkung	10	
Summe:		912
Abzgl. Steuerbefreite Einnahmen		
Zinseinnahmen	7,5	
Miet- und Pachteinnahmen	25	
Mitglieder-Sonderentgelte	20	
Einnahmen des Sportbetriebs	36	
Summe:		88,5
Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen		262,5

Körperschafts- und Gewerbesteuer



- Gemeinnütziger Bereich von Steuern befreit
- Steuerpflicht bei Gewinnerwirtschaftung im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Hebesatz der Gemeinde (350% * 3,5%)
- Besteuerungsgrenze für Einnahmen : 45.000 € (§64 Abs. 3 AO)
- $KSt. = ((\text{Gewinn} - 5000\text{€}) \cdot \text{Freibetrag} * 15\% + \text{Sol})$
- $\text{GewSt.} = \text{Gewinn} - 5000\text{€ Freibetrag}$ * ca. 20%

Körperschaftsteuer



■ Körperschaftsteuer-befreit ■ Körperschaftsteuer-pflichtig

Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Nach §52 Abs.2 AO sind die folgende Zwecke gemeinnützig:

Die Förderung der/des..

- Wissenschaft & Forschung
- Religion
- Öffentlichen Gesundheitswesen
- Kunst & Kultur
- Denkmalschutzes
- Bildung
- Naturschutz
- Wohlfahrt
- Hilfe gegen Diskriminierung
- Gleichberechtigung
- Kriminalprävention
- Sports
- Tierzucht
- Heimatpflege
- Schutz der Ehe und Familie
- Demokratischen Staatwesen
- Katastrophenschutzes
- Tierschutzes



III. Erstellung Steuererklärungen/ Kommunikation mit dem Finanzamt

Was muss man dem Finanzamt für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorlegen?



Für kleine Vereine (innerhalb der Bestehungsgrenze TE 45)

- Für Bescheinigung der Gemeinnützigkeit (alle 3 Jahre)
- Einzureichende Unterlagen:

– Steuererklärung



für 3 Jahre

– Jahresrechnung

– Unterschriebene HV-Protokolle

– Einladung zur HV

– Unterschriebener Bericht des Kassenprüfers



für jedes Jahr

Für größere Vereine (bei denen KSt/GewSt anfällt)

- Jährliche Steuererklärungen (USt/GewSt/KSt)
- Überprüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

-> Erlass eines KSt- Freistellungsbescheides

Finanzamtsprüfung

- Innendienst
- Außendienst (Betriebsprüfung)
 - Lohnsteueraußenprüfungen
 - USt Sonderprüfung
 - Umfangreiche BP
 - Zuwendungen an Mitglieder
 - Rücklagen entwickeln
 - Spenden
 - Belege
 - i.d.R. 3 Jahre
 - Ausweitung auf 5 Jahre (Steuerverkürzung)
 - Ausweitung auf 10 Jahre bei Hinterziehung

Haftung

Für vorsätzliche oder (?) fahrlässige Pflichtverletzung

- Vorstand: Grds Vorsitzender + Schatzmeister, aber weites Auswahlermessen bei gesamtschuldnerischer Haftung

Folgen der Nichterfüllung stl. Pflichten

- Zwangsgeld (§329 AO)
- Verspätungszuschlag (§152 AO)
- Schätzung von Besteuerungsgrundlagen (§162 AO)
- Säumniszuschläge (§240 AO)
- Strafen/ Bußgelder (§377 AO)

IV. Sonstiges zum Thema Vereinsrecht/Steuerrecht

Spenden

vs.

Sponsoring



- Freiwillig
 - Ohne Gegenleistung
 - > keine Werbemaßnahme im Gegenzug
 - Spendenbescheinigung/
Zuwendungsbestätigung
 - Aufwandsspenden =
Geldzuwendung
 - Aussteller der Spenden-
bestätigung haftet für
unrichtige Dokumenten-
ausstellung
- Monetärer Vorteil zur
Vereinsförderung durch
Unternehmen
 - Vertragliche Vereinbarung
 - Passive Werbung (st.begünstigt)
 - Duldung des Namens
 - 7% USt
 - Aktive Werbung (st.pflichtig)
 - Aktive Werbemaßnahmen
 - 19% USt

Steuerfreie vs. steuerpflichtige Werbung



Vermögensverwaltung

Passive Werbung, steuerfrei, 7% USt

- Sponsorenlogo auf Plakat gedruckt
- Danksagung in Vereinszeit-schrift und Vorträgen
- Sponsor auf Rückseite von Eintrittskarten gedruckt
- Sponsor überreicht Check + großer Presseauftritt
- Sponsorenlogo auf Webseite anzeigen

Wirtsch. Geschäftsbetrieb

Aktive Werbung, steuerpflichtig, 19% USt

- Sponsorenanzeige mit Produkt-werbung in Vereinszeitschrift
- Sponsorenname größer als Veranstaltungsname
- Tafeln/Banderolen des Sponsors bei Vereinsveranstaltungen
- Sponsorenname im Vereinsnamen oder Wettbewerb integriert
- Verlinkung des Sponsors

Sonstige Steuern

Steuer	Verein	Gemeinnütziger Verein
Grundsteuer	+	-
Grunderwerbssteuer	+	+
Erbschaftssteuer	+	-
Kfz Steuer	+	+

Verein als Arbeitgeber

- Abgrenzung: Arbeitnehmer – Selbständig

Kriterien:

- Schulden Arbeitskraft
 - Leistungsgebunden
 - Urlaubsanspruch
 - Lohnfortzahlung Krankheitsfall
 - Nebenberufliche Lohnkräfte < 6 Std/Woche
- Auslagenersatz an AN: Steuerfrei (§3 Nr.50 EStG)
 - Sportler = i.d.R. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Übungsleiterfreibetrag: Steuerfrei bis 3.000 € (§3 Nr.26 EStG)

Beispiele für Übungsleiterfreibetrag:

- Sporttrainer
- Chorleiter, Dirigent, Sänger oder Musiker
- Bestimmte Prüfungstätigkeiten
- Krankenschwester
- Theaterschauspieler
- Betreuung im Rahmen der Telefonseelsorge
- Lehr- und Vortragstätigkeit für allgemeine Bildung

- **Ehrenamtszuschale:** Steuerfrei (Nebenberuflich 840 €) (§3 Nr.26a EStG)

Beispiele für Gewährung des Freibetrags:

- Vorstandsmitglied
- Schatzwart, Kassenwart, Schriftführer
- Platzwart oder Ordner (Sportverein)
- Platzanweiser (Theaterverein)
- Hundeausbilder (Hundesportverein)
- Bürokräft (gemeinnütziger Verein)
- Schiedsrichter (Amateursportbereich)

Beispiele für Tätigkeiten, bei denen der Freibetrag nicht gewährt wird:

- Verkäufer von Speisen/Getränken (auch auf Sportveranstaltungen)
- Helfer bei einer Altmaterialsammlung eines gemeinnützigen Vereins
- Vermittler von Versicherungsverträgen
- Trainer einer Mannschaft, deren sportliche Veranstaltung kostenpflichtig sind
- Helfer einer politischen Partei
- Vorstandsmitglied einer Gewerkschaft

- **Aufwandsentschädigung: (§3 Nr. 26b EStG)**

Grundsätzlich für alle,

aber nur soweit diese neben der Übungsleiterpauschale

TE 3 nicht übersteigen.

Spenden

- Geld- /Sachspenden +
- Mitgliedsbeiträge -
- Leistungsanspruch (-)

- Nachweis auf amtl. Vordruck
 - Vertrauensschutz für Spenden (§10b Abs.4 S.1 EStG)
 - Haftung des Vereins

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



*„Ohne das Ehrenamt
wäre unser Land ärmer -
ärmer an
Mitmenschlichkeit, an
Solidarität und an
Zusammenhalt.“*

– Frank- Walter
Steinmeier

*„Tun sie gelegentlich
etwas, womit Sie weniger
oder gar nichts verdienen.
Es zahlt sich aus.“*

– Oliver Hassencamp